

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Warendorf

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung
- § 3 Personelle Besetzung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung
- § 4 Aufgaben der Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung
- § 5 Aufgaben des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung
- § 6 Befugnisse des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung
- § 7 Mitteilungspflichten der Verwaltung, der Betriebe und der Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Grundsätze zur Durchführung der Prüfung
- § 9 Verfahren zur Prüfung des Jahres-/ Gesamtabchlusses
- § 10 Verfahren sonstige Prüfungen
- § 11 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 13.12.2019 für die Durchführung der in § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit den §§ 59, 95 – 96, 101 - 104, 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Leitbild der Rechnungsprüfung

Das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung (RPA) des Kreises Warendorf unterstützt mit Prüfungen und Beratungen sowohl den Kreistag und seine Ausschüsse, insbesondere den Rechnungsprüfungsausschuss, als auch die Verwaltungsleitung. Gleiches gilt für Dritte, für die Prüfungen übernommen werden (Kommunen, Zweckverbände, Vereine und Einrichtungen).

Als Prüfungs- und Kontrollorgan wahrt es die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die Rechnungsprüfung hat folgende Ziele:

- die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung zu fördern,
- Mehrwerte zu schaffen und
- Veränderungen einzuleiten und zu begleiten.

Das RPA prüft und berät chancen-, nutzen- und risikoorientiert. Dabei achtet es auch auf Effizienz. Die Arbeit des RPA ist von der Absicht geprägt, konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Dabei strebt es eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit allen Beteiligten an.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Kreis Warendorf unterhält ein Amt für Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung (§ 53 Abs. 3 KrO NRW).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Umsetzung/Ausführung der in § 5 beschriebenen Aufgaben.

§ 2

Rechtliche Stellung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung

- (1) Das RPA ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Die Landrätin/Der Landrat (Behördenleitung) ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung.
- (3) Das RPA ist frei von Weisungen der Verwaltung und in seiner Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3

Personelle Besetzung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung

- (1) Das RPA besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des RPA werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Als Leitung des RPA darf nur bestellt werden, wer über die erforderliche Fach- Sozial- und Führungskompetenz verfügt; Prüferinnen und Prüfer müssen über die erforderlichen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen.
- (4) Bei der Auswahl der Prüferinnen oder Prüfer ist die Leitung des RPA zu hören.

§ 4

Aufgaben der Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung

- (1) Die Leitung des RPA ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie hat die Behördenleitung über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Amtsleitung verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb. Sie ist Vorgesetzte der Dienstkräfte des RPA. Die Leitung des RPA ist berechtigt, den Prüferinnen und Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern. Wesentliche, noch nicht erledigte gegensätzliche Auffassungen zwischen der Leitung und den Prüferinnen oder den Prüfern sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzutragen.

§ 5

Aufgaben des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung

- (1) Das RPA hat gemäß § 102 GO NRW den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss zu prüfen. Konkret sind hiermit folgende Aufgaben verbunden:
 1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 2. Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, sofern ein Gesamtabchluss aufgestellt wird,
 3. Bericht über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung,
 4. Prüfung geänderter Unterlagen, sofern der Jahresabschluss oder der Lagebericht bzw. der Gesamtabchluss oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichtes geändert wird und die Änderung dies erfordert,
 5. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse in einem Bestätigungsvermerk,
 6. Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen, sofern diese bestehen,

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Bei der Delegation von Aufgaben sind entsprechende Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge in die Prüfung des Jahresabschlusses mit einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst vom Kreis vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben ergeben sich aus § 104 Abs. 1 GO NRW:
 1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme von Prüfungen,
 3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 4. die Prüfung von Vergaben,
 5. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Statt der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung (Satz 1 Ziffer 2.) kann die Zahlungsabwicklung in analoger Anwendung des § 31 KomHVO auch mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft werden.

- (3) Sofern in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsrichtlinien oder Vereinbarungen ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung vorgeschrieben/vereinbart ist, wird diese Aufgabe vom Amt für Rechnungsprüfung und Beratung wahrgenommen.
- (4) Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter sind Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) und haben hierbei insbesondere die Aufgabe, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen zu beraten. Liegen Anhaltspunkte für die Begehung einer in § 5 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG Straftat vor, ist dies durch die Amtsleitung dem Landeskriminalamt anzuzeigen und die Behördenleitung unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Kreistag überträgt dem RPA folgende zusätzliche Aufgaben:
 1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, d. h. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände,
 3. die Prüfung der Jahresrechnung von Zweckverbänden, bei denen der Kreis Mitglied ist und die das RPA zur Prüfstelle bestimmt haben,
 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Schule für Musik im Kreis Warendorf e. V.,
 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins zur Förderung der Deutschen Reitschule e. V. Warendorf,
 6. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR,
 7. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Kreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarung verpflichtet,
 8. die Prüfung der Erfolgsübersicht (Bereich ÖRV) der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Citeq der Stadt Münster, soweit der Zentralausschuss den entsprechenden Prüfungsbeschluss fasst,
 9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung),
 10. die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Maßnahmen des Kreises auf Anforderung des Zuschussgebers.

Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen oder einzelne in Satz 1 genannte Aufgaben wieder entziehen.

- (6) Die Behördenleitung kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches dem RPA unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitere Prüfungsaufträge erteilen.
- (7) Art und Umfang der Prüfungen bestimmt die Leitung des RPA nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Befugnisse des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jederzeit von der Verwaltung, den kreiseigenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien sowie andere Speichermedien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. entsprechende Zugriffe zu ermöglichen und die enthaltenen Informationen sichtbar zu machen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach den §§ 102 und 104 GO NRW notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie können sich Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Das RPA kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

§ 7

Mitteilungspflichten der Verwaltung, der Betriebe und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die grundlegende Verpflichtung, Mitteilungen und Nachweise bereitzustellen, ergibt sich bereits durch die Regelung in § 6 Abs. 1 (Befugnisse des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung).
- (2) Dienstanweisungen sind frühzeitig vor ihrem Erlass dem RPA zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen des RPA vorzulegen.
- (3) Das RPA ist von den betroffenen Facheinheiten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (z. B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) ergibt. Das Gleiche gilt für ungeklärte Kassenfehlbeträge ab 50 €.
- (4) Das RPA ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung Stellung nehmen kann. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

- (5) Das RPA erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Sitzungsvorlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Dem RPA sind durch die sachbearbeitenden Bereiche Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, staatl. Rechnungsprüfungsamt, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter, Sozialversicherungsträger) umgehend vorzulegen.
- (7) Das zuständige Amt hat dem RPA auf Nachfrage die Namen der Bediensteten schriftlich mitzuteilen, die berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Kreis Warendorf abzugeben (mit Angabe des Umfangs der Vertretungsbefugnis) und/oder haushaltsrechtliche Feststellungen und Verfügungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für den Widerruf der Berechtigung.
- (8) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet,
 1. der Leitung des RPA unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen (z. B. Veruntreuungen) mitzuteilen,
 2. die Leitung des RPA zu unterrichten, wenn zu Dienstkraften, deren Arbeitsgebiet sie prüfen, mögliche Interessenskollisionen bestehen.

§ 8

Grundsätze zur Durchführung der Prüfung

- (1) Die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung legt die wesentlichen Regelungen für die Durchführung der Prüfungen fest. Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Prüfungen innerhalb dieses Rahmens selbstständig, in eigener Verantwortung, mit der gebotenen Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit vor, stellen die Ergebnisse regelmäßig schriftlich fest und werten diese aus. Die Prüfungsberichte und den Schriftverkehr unterschreibt die Amtsleitung. Sie kann die Zeichnungsbefugnis auch Prüferinnen oder Prüfern übertragen.
- (2) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine anstehende Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt (Auftaktgespräch).
- (3) Beanstandungen während der Prüfung führen zu Prüfungsfeststellungen. Es wird angestrebt, bei Prüfungsfeststellungen sofort mit der geprüften Stelle eine Vereinbarung zu treffen, wie bzw. bis wann die Beanstandung behoben wird. Kann dies nicht erreicht werden, erfolgt eine Prüfungsbemerkung, der ein Ausräumverfahren folgt.
- (4) Das RPA ist eine Prüfeinrichtung im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG). Soweit sich bei der Aufgabenerledigung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige Pflichtwidrigkeiten ergeben, hat die Amtsleitung die gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG bestehenden Anzeige- und Informationspflichten zu beachten (vergleiche auch § 7 Abs. 3).
- (5) Vor Abschluss von Prüfungen soll das Prüfungsergebnis mit der geprüften Stelle besprochen werden (Schlussbesprechung).

- (6) Die Prüferinnen und Prüfer des RPA fassen ihre Ergebnisse in einem Prüfungsbericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit der Amtsleitung über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten den geprüften Stellen umgehend zu. Hierbei werden die zu Prüfungsfeststellungen oder Prüfungsbemerkungen entsprechend Abs. 3 vereinbarten oder geforderten Maßnahmen dargestellt.

§ 9

Verfahren zur Prüfung des Jahres- / Gesamtabchlusses

- (1) Die Behördenleitung leitet den Entwurf des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses dem RPA zur Prüfung zu.
- (2) Das RPA strebt auch hier an (siehe § 8 Abs. 3), bei etwaigen Prüfungsfeststellungen sofort mit der Kämmerei eine Vereinbarung zum Umgang mit den Feststellungen zu treffen. Für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen werden kann, erfolgt eine Prüfungsbemerkung mit anschließendem Ausräumverfahren mittels schriftlicher Stellungnahmen.
- (3) Das RPA fasst seine Ergebnisse über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammen. Es leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Für die Erstellung des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerks gelten die Bestimmungen der §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches entsprechend (§ 102 Abs. 8 Satz 2 GO NRW).
- (4) In analoger Anwendung des § 59 Abs. 3 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Er hat auch zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (5) Sofern ein Gesamtabchluss und ein Gesamtlagebericht erstellt werden, gilt § 53 Abs. 3 GO NRW entsprechend; das in Absatz 4 geschilderte Verfahren findet unmittelbar Anwendung.
- (6) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Kreistagsmitglieder entscheiden über die Entlastung der Behördenleitung (§ 96 GO NRW).

§ 10

Verfahren sonstige Prüfungen

- (1) Sonstige Prüfungsberichte (Tätigkeitsberichte; insbesondere Berichte über Fachprüfungen in den Ämtern und Vergabeproofungen) sind der Behördenleitung, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

- (2) Die Entscheidung, ob und wem zu berichten ist, trifft die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Hierzu gehören insbesondere
1. die Beratung des Berichtes des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
 2. die Beschlussfassung über den Inhalt des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss und ggf. Gesamtabchluss,
 3. die schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfungen gegenüber dem Kreistag,
 4. die Beratung der Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt sowie Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis dieser Beratungen (§ 105 Abs. 6 GO NRW).
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Behördenleitung, die Kämmerin/der Kämmerer, die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung sowie die mit dem Jahresabschluss und ggf. Gesamtabchluss befasste Prüferin/der mit dem Jahresabschluss und ggf. Gesamtabchluss befasste Prüfer teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Behördenleitung nehmen weitere Bedienstete oder Gäste, auf Anordnung der Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung Prüferinnen oder Prüfer des RPA teil.
- (4) Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem Amt für Rechnungsprüfung und Beratung. Die Schriftführung und ihre Stellvertretung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt. Die Sitzungsniederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.01.2019 geltende Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.

Warendorf, den

16.12.19

Dr. Olaf Gericke
Landrat